

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1933

Nr. 24

<b>Inhalt:</b> Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht. Vom 14. März 1933. ....	§. 133
Verordnung des Reichspräsidenten zum Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 16. März 1933	§. 134
Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 21. März 1933. ....	§. 134
Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung. Vom 21. März 1933. ....	§. 135
Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 21. März 1933. ....	§. 136
Verordnung über die Auflösung der Restverwaltung für Reichsaufgaben. Vom 18. März 1933 ...	§. 138
Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933. Vom 20. März 1933 ...	§. 138
Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen. Vom 20. März 1933	§. 139

### Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht. Vom 14. März 1933.

#### I

#### Flaggen der Wehrmacht

In Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 483) Artikel I Nr. 4, 5, 7 und 10 bestimme ich für die Flaggen der Wehrmacht:

Nr. 4. Die Reichskriegsflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; im weißen Streifen, etwas nach der Stange verschoben, ein schwarzes weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den roten Querstreifen je etwa bis zur Hälfte übergreifend. Verhältnis der Höhe zur Länge wie 3 : 5.

Nr. 5. Die Gösch der Kriegsschiffe wie die Reichskriegsflagge, jedoch in entsprechend kleineren Abmessungen.

Nr. 7. Die Flagge des Reichswehrministers wie die Reichskriegsflagge, jedoch gleichseitig und von je einem weißen und schwarzen Rand umgeben, schwarz außen.

Nr. 10. Die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See, soweit sie von Behörden der Wehrmacht geführt wird, wie die Reichskriegsflagge, jedoch im weißen Streifen der Reichsadler an Stelle des Eisernen Kreuzes.

#### II

#### Reichskofarde der Wehrmacht

In Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. September 1919 (Heeres-Verordnungsbl. S. 173, Marine-Verordnungsbl. S. 464) bestimme ich:

1. Die Wehrmacht hat an der Dienstmütze im Eichenlaubkranz die Reichskofarde in den Farben der Reichskriegsflagge schwarz-weiß-rot zu tragen.
2. An der Feldmütze ist nur eine Kofarde, und zwar die Reichskofarde zu tragen.

#### III

#### Hoheitsabzeichen am Stahlhelm

Die Wehrmacht hat am Stahlhelm an Stelle des bisherigen landsmannschaftlichen Abzeichens ein gleiches Abzeichen in den Farben der Reichskriegsflagge schwarz-weiß-rot zu tragen.

Berlin, den 14. März 1933.

Der Reichspräsident  
 von Hindenburg

Der Reichskanzler  
 Adolf Hitler

Der Reichswehrminister  
 von Blomberg